

Lohnrunde 2022 und Teiländerung GAV Gebäudetechnik (Krankentaggeld, Karenztag)

GAV Gebäudetechnik: Anpassung Regelung Krankentaggeld («fiktive Prämie»), Verschriftlichung Praxis Vaterschaftsurlaub sowie redaktionelle Anpassung Art. 55.2 (französischer Text) und Lohnrunde für das Jahr 2022

Der GAV Gebäudetechnik soll wie folgt abgeändert werden. Nicht erwähnte Bestimmungen insb. von Art. 49/50 bleiben unverändert. **Änderungen sind grün gekennzeichnet.**

Krankentaggeld (Art. 49/50)

Art. 49.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden für ein Krankengeld von 90% des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Lohnes inklusive Jahresendzulage (ohne Spesen) bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse kollektiv zu versichern.

Art. 49.3 Der Arbeitgeber kann eine Kollektiv-Taggeldversicherung mit Leistungsaufschub von 90 Tagen pro Kalenderjahr abschliessen. Während der Aufschubszeit hat er 90% des Lohnes zu entrichten.

Art. 49.4 Die **Prämien Beiträge** der Kollektiv-Taggeldversicherung werden, ~~wenn kein Versicherungsaufschub vereinbart wurde,~~ je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmenden geleistet. ~~Wird ein Versicherungsaufschub vereinbart, so bezahlt der Arbeitnehmende nicht mehr als die Hälfte der Versicherungsprämie, gerechnet ab 3.Tag.~~

Art. 49.7 Pro Krankheitsfall entfällt die Lohnfortzahlungspflicht im Umfang von einem Tag (unbezahlte Karenz).

Art. 49.8 Es wird vorgemerkt, dass bei Krankentaggeldleistungen durch die Krankentaggeldversicherung keine gesetzlichen Sozialabzüge (1. Säule) anfallen.

Art. 50.1 a Lohnersatzzahlung inkl. Jahresendzulage bei Krankheit ~~ab Beginn~~ zu 90% des **Bruttolohnes** (ohne Spesen); ~~Mitarbeitende, welche mindestens 10 Jahre im Betrieb gearbeitet haben, haben während 6 Monaten Anspruch auf 90% des Lohnes (ohne Spesen);~~

Art. 55.2 (betrifft nur französischer Text)

55.2 Die Höhe der Lohnzahlung beträgt: In der Grundausbildung als Rekrut:

- a) für Dienstleistende ohne Kinder 50% des Lohnes
- b) für Dienstleistende mit Kindern 80% des Lohnes

Einbezug Lernende (Art. 3.4.5.)

Für Lernende gelten ~~ab Lehrbeginn 2014~~ folgende Artikel des GAV: Art. 25 Arbeitszeit, Art. 31 Feiertage, ~~und~~ Art. 34 Absenzen ~~und Art. 49.7 unbezahlte Karenz (sofern für die Lernenden eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde)~~. Die Lehrlingsentschädigung wird dreizehnmal ausbezahlt.

Lohnerhöhung (Anhang 8)

Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen gewähren sämtlichen GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 01.01.2022 eine generelle Lohnerhöhung von CHF 60.00 pro Monat. Lohnerhöhungen, welche seit 01.07.2021 gewährt wurden, werden darauf angerechnet. Mindestlohnstufenanpassungen gelten als Lohnerhöhung. Nicht erfasst sind Arbeitnehmende mit Anstellungsbeginn seit 01.07.2021.

Sollstunden (Anhang 8)

Diese betragen 2022 2080 Stunden.

Vaterschaftsurlaub (Art. 34a2)

Verschriftlichung der festgelegten Praxis (Umformulierung von Art. 34a2):

Sämtliche dem GAV unterstellte Arbeitnehmer haben Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub, welcher mit einer Lohnfortzahlung von 100 % entschädigt wird. Die Arbeitgeber behalten die entsprechende EO Entschädigung. Damit ist der gesamte Anspruch auf freie Tage im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes abgegolten. Durch den GAV fallen keine zusätzlichen Urblaustage zum gesetzlichen Vaterschaftsurlaub an. Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden.

Art. 34.1. c wird vollständig gestrichen:

~~Streichung von Art. 34.1-c~~